

bag arbeit e.V. Brunnenstraße 181 10119 Berlin

nachrichtlich an:

Annelie Buntenbach, DGB
Dr. Reinhard Göhner, BDA
Staatssekretär Gerd Hoofe, BMAS
Heinrich Alt, BA
Dr. Bernhard Heitzer, BMWi

Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, arbeitsmarktpolitische und wirtschaftspolitische Sprecher/innen der Fraktionen im Deutschen Bundestag



Durchwahl, Name	Datum
- 13, Dr. Judith Aust	26.07.2013

„Mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 21.02.13 den Antrag „Mehr Berücksichtigung von Qualität bei der Vergabe von Dienstleistungen“ (DRS17/10113) beschlossen, mit dem Ziel, Qualitätsverbesserungen bei der Vergabe von sozialen Dienstleistungen zu erreichen. Im Kern geht es darum, den nationalen Rechtssetzungsspielraum zu nutzen, um insbesondere bei sozialen Dienstleistungen die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätskriterien bei der Zuschlagserteilung stärker zu gewichten. Außerdem solle sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Schaffung einer entsprechenden, für alle Dienstleistungen geltenden Regelung bei der anstehenden Reform der Vergaberichtlinien einsetzen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit unterbreiteten Konkretisierungsvorschläge für bieterbezogene Kriterien wie Eingliederungsquoten, Ergebnisse des Prüfdienstes AMDL, die Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit dem Bedarfsträger und weitere produktspezifische Kriterien (wie z.B. einen erreichten Abschluss oder Abbruchquoten) sind unzulänglich, da sie den fachlichen Ansprüchen und den individuellen Bedürfnissen der Kunden nicht gerecht werden. Entscheidend für die Bewertung der Qualität einer Maßnahme ist nicht die formale Erfüllung vertraglicher Regelungen, wie dies derzeit überwiegend praktiziert wird, sondern sind die tatsächlichen Integrationsleistungen. Entscheidend ist also, wie bewertet wird, wie einzelne Bewertungskriterien untereinander gewichtet werden und wer bewertet. So sollten produktspezifische Kriterien deutlich im Vordergrund stehen, da hier die konkrete Integrationsleistung bezogen auf das Produkt beurteilt wird. Zudem sollten Abschlussquoten (wo Abschlüsse vorliegen), Abbruchquoten (bei allen Maßnahmen) und dokumentierte Integrationsfortschritte – z.B. in Protokollen von Maßnahmeträger und Bedarfsträger (bei allen Maßnahmen) herangezogen werden.

Wichtig ist, dass die Bewertung von einer kompetenten Fachkommission des Bedarfsträgers, der grundsätzlich das Ausschreibungsverfahren steuern sollte, vorgenommen wird. Denn nur dieser kennt bei der jeweiligen Ausschreibung seine konkreten Bedarfe und die Landschaft der Anbieter genau.

Nachvollziehbare und transparente Qualitätsstandards, die über den Zugang zur Durchführung einer Maßnahme entscheiden, sind ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Maßnahmequalität und der Integrationschancen von arbeitslosen Menschen. Zur Beurteilung dessen, was Qualität bedeutet, werden allerdings Kriterien und Verfahren erst noch zu entwickeln sein, die nicht nur formale und quantitative Bewertungsaspekte berücksichtigen, sondern in erster Linie qualitative und damit Aspekte, die einem längerfristigen Entwicklungsbedarf von Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen gerecht werden.

Die Schaffung veränderter Bewertungskriterien reicht also bei weitem nicht aus, geht am Kern einer dringend benötigten Reform des Vergabeverfahrens vorbei. Gefordert ist vielmehr dessen grundsätzliche Neuausrichtung. (siehe: die Vorschläge der bag arbeit zur Reform des Vergaberechts unter <http://www.bagarbeit.de/veroeffentlichungen/positionen/key@333>)

Bisher hat es der Gesetzgeber versäumt, ein dringend notwendiges eigenes Vergaberecht für soziale und Arbeitsmarktdienstleistungen zu erstellen. Die EU-Koordinierungsrichtlinie als Grundlage für das Vergaberecht steht dem nicht im Wege (in ihr stehen im Übrigen die Vergabearten „öffentlich, beschränkt, freihändig“ gleichberechtigt nebeneinander). Ziel der Richtlinie ist es, auf die Belange der betroffenen Allgemeinheit einzugehen. Die Art der Vergabe soll sich aus dem Vergabeziel, dem Auftragsgrund und -gegenstand ableiten. Nicht das Verfahren bestimmt das Ziel, sondern das Ziel die Vergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Aust
Geschäftsführerin
bag arbeit e.V.

Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender
bag arbeit e.V.